

Allgemeine Teilnahmebedingungen des Ferienwerkes St. Arnold Janssen Goch e.V.

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Teilnahmeberechtigt sind Mädchen und Jungen in den angegebenen Altersgruppen.

Die Anmeldung erfolgt nach vorheriger Bekanntgabe beim Vorstand oder der Leitung der Ferienmaßnahme und muss auf einem Vordruck des Ferienwerkes erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Ferienwerk schriftlich oder per Email bestätigt worden ist. Dies erfolgt nach fristgerechter Leistung der Anzahlung.

2. Zahlungsbedingungen

Nach der Anmeldung ist eine Anzahlung gemäß der Ausschreibung der jeweiligen Ferienfreizeit zu zahlen. Der Restbetrag ist spätestens einen Monat vor Beginn der Ferienfreizeit fällig.

3. Leistungen

Der Umfang der Ferienmaßnahme ergibt sich aus der Beschreibung der Ferienfreizeit. Nebenabreden, die den Umfang der geschuldeten Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

4. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Ferienwerk nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen. Evtl. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

5. Mindestteilnehmezahlen

Kann mangels ausreichender Teilnehmer die Ferienfreizeit nicht stattfinden, so ist das Ferienwerk berechtigt, bis 4 Wochen vor Beginn vom Vertrag zurückzutreten.

Der bereits gezahlte Reisepreis wird im vollen Umfang erstattet.

6. Rücktritt, Umbuchung

Ein Rücktritt von einer Freizeit, d.h. Reise, muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Ferienwerk.

Tritt ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin vom Vertrag zurück oder aber tritt er/sie, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann das Ferienwerk eine angemessene Entschädigung für die getroffene Reisevorbereitung und für seine Aufwendungen verlangen:

ab Bestätigung der Teilnahme die geleistete Anzahlung

59 bis 30 Tage vor Beginn 40% des Teilnehmerbeitrages, mindestens jedoch die geleistete Anzahlung

29 bis 15 Tage vor Beginn 60% des Teilnehmerbeitrages, mindestens jedoch die geleistete Anzahlung

14 bis 1 Tag vor Beginn 80% des Teilnehmerbeitrages, mindestens jedoch die geleistete Anzahlung

am Abreisetag oder später 100% des Teilnehmerbeitrages.

Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Leistungen. Dem Teilnehmer bleibt es vorbehalten, dass der tatsächliche Aufwand niedriger liegt.

Tritt der Teilnehmer/die Teilnehmerin ohne vorherige Rücktrittserklärung die Reise nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag. Die Nichtzahlung des Teilnahmebeitrages stellt in keinem Fall eine Rücktrittserklärung dar. Das Ferienwerk ist aber berechtigt, bei nicht rechtzeitiger Leistung der Restzahlung, den Teilnehmerplatz zu stornieren und anderweitig zu vergeben.

Lässt sich der Teilnehmer / die Teilnehmerin mit Zustimmung des Ferienwerkes durch eine geeignete Person vertreten, so wird ein Aufwendersersatz in Höhe der Anzahlung erhoben. Dem Teilnehmer bleibt es vorbehalten nachzuweisen,

Es wird der Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung empfohlen.

7. Ersatzperson

Bis vor Beginn kann sich ein Teilnehmer/ eine Teilnehmerin bei der Durchführung der Fahrt durch eine dritte Person ersetzen lassen. Das Ferienwerk kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn durch deren Teilnahme Mehrkosten entstehen und wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Reise nicht genügt oder inländische bzw. ausländische gesetzliche Vorschriften einer Teilnahme entgegenstehen.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Durchführung einer Ferienmaßnahme infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl das Ferienwerk als auch der Teilnehmer/die Teilnehmerin den Vertrag kündigen, dies auch während der Durchführung der Ferienmaßnahme. Wird der Vertrag gekündigt, so kann das Ferienwerk für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Weiterhin ist das Ferienwerk verpflichtet und berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Teilnehmer/die Teilnehmerin zurückzubeeordern. Eventuell anfallende Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer/ der Teilnehmerin zur Last.

9. Haftung:

Das Ferienwerk haftet für die gewissenhafte Vorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der eingesetzten Betreuungspersonen, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

Das Ferienwerk haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

10. Haftungsausschluss

Das Ferienwerk haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B.: Ausstellungen, Stadtführungen, Sportveranstaltungen etc.) und die im Vertrag ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

Da das Ferienwerk auf etwaige Flug- und Fahrplangestaltungen keinen Einfluss hat, übernimmt es auch nicht die Haftung für evtl. Verkehrsbehinderungen, Verspätungen und mit solchen Fällen verbundenen Terminverschiebungen. Ebenso erfolgen Baden und andere Sonderveranstaltungen (Klettern, Segeln, Surfen, Skifahren, etc.) auf eigene Gefahr. Weiterhin ist ein Anspruch auf Schadensersatz gegen das Ferienwerk ausgeschlossen bzw. beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Die Haftung nach 8a Absatz 1, Satz 2 StVG ist auf den Umfang der Haftpflichtversicherung begrenzt. Das Ferienwerk haftet nicht für Schäden am Reisegepäck. Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Reisegepäckversicherung. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen, sind vom Teilnehmer/ von der Teilnehmerin selbst zu beaufsichtigen. Er/ sie haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm/ihr mitgeführten Sachen verursacht wird.

11. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Ferienwerkes für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis

a) Soweit ein Schaden des Teilnehmers/ der Teilnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit das Ferienwerk für den Teilnehmer / der Teilnehmerin entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Ein Schadensanspruch gegen das Ferienwerk ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften und internationaler Abkommen, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

12. Gepäckbeförderung

Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Teilnehmer/ der Teilnehmerin beim Umsteigen selbst zu beaufsichtigen. Er/ sie haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm/ihr mitgeführten Sachen verursacht wird.

Die Mitnahme jedweder Gegenstände mit erhöhtem Verletzungsrisiko (Inline-Skater, Skateboards, Kickboards etc.), sowie elektronischer Spielgeräte ist untersagt.

13. Ansprüche aus dem Vertrag

Der Teilnehmer/ die Teilnehmerin muss seine/ihre Ansprüche innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiserückkehrdatum gegenüber dem Ferienwerk geltend machen. Nach Ablauf der Frist kann der Vertragspartner Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

Ansprüche verjähren nach zwei Jahren.

Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

14. Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Visakosten sind grundsätzlich nicht im Reisepreis inbegriffen. Mit der Buchungsbestätigung teilt das Ferienwerk die zum Buchungszeitpunkt geltenden Bestimmungen zu Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften soweit sie dem Ferienwerk bekannt sind oder bekannt sein müssten, mit. Das Ferienwerk gibt Änderungen der genannten Bestimmungen bis zum Abreisetag schriftlich oder per E-Mail nach Kenntnisnahme bekannt. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Teilnehmer/ die Teilnehmerin selbst verantwortlich. Das Ferienwerk übernimmt keine Haftung für die Nachteile, die sich aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften ergeben.

15. Mitwirkungspflicht der Teilnehmer und Teilnehmerinnen

Die Teilnehmer / Teilnehmerinnen sind verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schaden gering zu halten. Die Teilnehmer/ Teilnehmerinnen sind insbesondere verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung zur Kenntnis zu bringen. Diese hat in angemessener Zeit für Abhilfe zu sorgen, sofern das möglich ist. Unterlässt es der Teilnehmer/die Teilnehmerin schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, so tritt unter Umständen ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

16. Ausschluss

Das Ferienwerk erwartet, dass der Teilnehmer sich in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der Betreuer und Betreuerinnen Folge zu leistet und die Sitten und Gebräuche des Gastlandes zu respektiert.

Wenn sich der Teilnehmer / die Teilnehmerin trotz Abmahnung durch das Ferienwerk oder seine Beauftragten nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Gruppengemeinschaft gefährdet, oder gegen die Gesetze und Sitten und Gebräuche des Gastlandes grob verstößt, kann das Ferienwerk den Teilnehmer nach Abmahnung ohne Erstattung des Reisepreises von der weiteren Reise ausschließen und nach Hause schicken.

Von einer Abmahnung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn das Verhalten des Teilnehmers / der Teilnehmerin derart unverantwortlich ist, dass trotz der Aufsicht des Veranstalters eine erhebliche Gefährdung des Teilnehmers selbst oder anderer beteiligter Personen eintreten kann oder der Teilnehmer / die Teilnehmerin die Abmahnung verhindert.

Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers / der Teilnehmerin bzw. der Erziehungsberechtigten. Bei Minderjährigen gehören dazu auch die Kosten für eine Begleitperson, einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Ferienort. Ein Anspruch auf Erstattung des Teilnehmerbeitrages besteht in diesem Fall nicht.

Zu groben Verstößen gehören auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz betreffs Alkohol- und Nikotinmissbrauchs und der Besitz oder der Konsum illegaler Drogen jeglicher Art.

17. Allgemeines

- a) Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt dem Ferienwerk vorbehalten.
- b) Gerichtsstand für alle Rechtsansprüche ist der Sitz des Ferienwerkes.